Erscheint (in Verbindung mit den »Nachrichten aus dem Buchhandel«) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Jahrespreis: für Mitglieder ein Exemplar 10 ℳ, für Nichtmitglieder 20 ℳ.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Anzeigen: für Mitglieder 10 Pfg., für Nichtmitglieder 20 Pfg., für Nichtbuchhändler 30 Pfg. die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

№ 259. Leipzig, Mittwoch den 7. November. 1894.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Im Einverständnis mit dem Ausschuß für das Börsenblatt hat der unterzeichnete Vorstand beschlossen, den in § 11 Absatz 3 der »Bestimmungen über die Verwaltung der Zeitschriften des Börsenvereins« enthaltenen Anzeigepreis in den »Nachrichten« von 30 Pfennigen für die dreigespaltene Petitzeile für die Mitglieder des Börsenvereins auf 10 Pfennige, und für Nichtmitglieder aus dem Kreise des Buchhandels auf 20 Pfennige ohne Gewährung von Rabatt herabzusetzen und demnach dem § 11 folgende Fassung zu geben:

§ 11.

Der Anzeigenteil der Nachrichten kann von jedermann zu buchhändlerischen oder buchgewerblichen Ankündigungen ohne Einschränkungen in der Satzanordnung und Ausstattung der Anzeigen benutzt werden.*)

Mitteilungen über Nettopreise oder sonstige innere buchhändlerische Verhältnisse sind unzulässig.

Der Anzeigepreis für die dreigespaltene Petitzeile ist 30 Pfennige; bei wiederholten oder erheblichen Aufträgen wird Rabatt nach bestimmten Staffelsätzen gegeben. Für Mitglieder des Börsenvereins, sowie für die nach § 13 der Satzungen anerkannten buchhändlerischen Vereine ist der Anzeigepreis 10 Pfennige, für Nichtmitglieder aus dem Kreise der Buchhändler 20 Pfennige, jedoch ohne Gewährung von Rabatt.

Der Betrag der Anzeigerechnungen ist sofort zahlbar und wird durch die Geschäftsstelle eingezogen.

*) Anzeigen, in denen Druckereien sich zum Arbeiten unter dem giltigen Allgemeinen deutschen Buchdruckertarif erbieten, sind zurückzuweisen. (Verfügung des Vorstandes vom 14. Juli 1892.)

Die in diesem § 11 enthaltenen Bestimmungen treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Leipzig, den 1. November 1894.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Eduard Brockhaus. Dr. Max Niemeyer. Wilhelm Volkmann.
Arnold Bergstraeßer. Johannes Stettner. Carl Engelhorn.

Nichtamtlicher Teil.

Partielle Ramschverkäufe.

(Vgl. Nr. 231, 233, 234, 237, 240, 241, 242, 243, 246, 249, 252, 253, 255, 257).

XXIV.

Außerordentliche Abgeordnetenversammlung der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel.

Die am Sonntag den 4. November im Buchhändlerhause zu Leipzig abgehaltene außerordentliche Versammlung der Abgeordneten der Kreis- und Ortsvereine hat, mit einer Stimmenthaltung, einstimmig beschlossen, folgende Erklärung zu erlassen:

Die Versammlung erklärt, daß sie in der Frage der partiellen Ramschverkäufe nach wie vor sich unbedingt zu der Erklärung der 31 Kreis- und Ortsvereine (vergl. Börsenblatt 1894 Nr. 231 vom 4. Oktober) bekennt. Sie bestreitet entschieden, daß in dieser der Versuch gemacht worden sei, im Gegensatz zum Vorstand des Börsenvereins den Verkehr zwischen Verlag und Sortiment zu regeln, und bedauert daher die von einigen Leipziger Verlagsbuchhandlungen erlassene Gegenerklärung, die von dieser falschen Voraussetzung ausgeht. Den Kreis- und Ortsvereinen lag nur daran, von den deutschen Verlagsbuchhandlungen zu erfahren, daß sie in der Mehrzahl über eine so verhängnisvolle Schädigung des Buchhandels, wie es die partiellen Ramschverkäufe sind, so denken wie die Unterzeichner, daß sie also eine Ueberzeugung teilen, die bereits von hervorragenden Vertretern der deutschen Verleger offen in der letzten ordentlichen Abgeordnetenversammlung ausgesprochen worden ist. Dies geschah, um Mittel zu beraten, der beklagten Schädigung zu begegnen. Die Vereine würden daher auch begründete, ihrer Ansicht entgegenstehende Erklärungen unparteiisch mit Interesse angenommen haben.